

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walksfelde am 28.06.2022

zu Tagesordnungspunkt 9:

Bau einer Grundwassermessstelle sowie Abschluss einer Gestattungsvereinbarung

Sachverhalt:

Der vorhandene 3-fach Messstellenstandort in Walksfelde erschließt bisher diverse tiefer liegende Grundwasserleiter:

An der Messstelle F1 liegt der Filter bei 45-47 m u. Gelände,
an der Messstelle F2 liegt dieser bei 66-68 m u. Gelände und
an der Messstelle F3 liegt dieser bei 149-151 m u. Gelände.

Alle diese Messstellen wurden bereits 1985 im Rahmen des Untersuchungsprogrammes Südost Holstein zur Überwachung der Grundwasserstände vor Ort errichtet. Sie befinden sich aktuell in einem im Zuge der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingerichteten Grundwasserstandsmessnetz, das landesweit eingerichtet wurde, um den mengenmäßigen Zustand des Grundwasservorkommens zu beobachten. Damit sollen mögliche Verknappungen des Grundwasservorkommens rechtzeitig erkannt werden, um Ihnen durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken zu können.

Eine Erweiterung des 3-fach Standortes um eine weitere Messstelle ist notwendig, da nun im Zuge der AVV/Düngeverordnung flächendeckend die landeseigenen Messnetze zur hydrochemischen Überwachung verdichtet werden müssen. Bei der AVV handelt es sich um die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten. Diese wurde am 03. November 2020 nach Artikel 83 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die Bundesregierung erlassen und enthält die Anforderungen an die Vorgehensweise bei der Ausweisung von Gebieten durch die Landesregierung nach §13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Düngeverordnung. Damit die Kriterien der AVV erfüllt werden und eine Messstelle zur Überwachung des hydrochemischen Zustandes genutzt werden kann, muss sich diese nachweisbar im Hauptgrundwasserleiter (HGWL) befinden. Dies erfüllt bislang keine dieser 3 Messstellen in Walksfelde, da alle Messstellen zu tief verfiltert sind.

Der HGWL befindet sich in einer Tiefe bis 21 m und damit dieser erschlossen werden kann, ist ein Bau einer neuen Messstellen mit einem oberflächennäherem Filter notwendig.

In § 90 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13.11.2019 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten im öffentlichen Interesse die Errichtung und den Betrieb gewässerkundlicher Messanlagen und damit auch das Betreten der Grundstücke zu dulden haben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Walksfelde beschließt, dem Bau einer vierten Messstelle das Einvernehmen zu erteilen und den anliegenden Gestattungsvertrag abzuschließen.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:		Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:				

Aufgrund des § 22 Go waren die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Walksfelde, am _____

L. S.

Bürgermeisterin Frau Keding